

Protokollnotiz zur Rahmenvereinbarung Onkologie in Berlin
gem. § 140a SGBV

zwischen der AOK Nordost
und der KV Berlin

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

Die Vertragspartner vereinbaren zu der oben genannten Rahmenvereinbarung, die zum 01.07.2019 in Kraft getreten ist, auf Basis des § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V die folgenden ergänzenden Regelungen. Die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung gelten unverändert fort:

- (1) Erreicht ein teilnehmender Arzt einen Zielwert nach der Anlage 4 der Rahmenvereinbarung (vgl. Abs. 1 und 2), so ist das Verordnungsvolumen dieser Arzneimittelgruppe mit Zielerreichung nicht Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungstätigkeit nach Durchschnittswerten nach § 12 der Prüfvereinbarung gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB V für Berlin.
- (2) Die AOK stellt sicher, dass in dem unter Ziffer 1 dargestellten Fall ihre Datenlieferungen nach §§ 296, 297 SGB V an die Prüfungsstelle für die Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung im Land Berlin um die in Ziffer 1 bezeichneten Verordnungskosten bereinigt werden. Diese in Ziffer 1 bezeichneten Verordnungskosten werden der vorgeannten Prüfungsstelle in einer gesonderten Datenlieferung gleichwohl zur Verfügung gestellt, um ansonsten auftretende, statistische Verzerrungen bei der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Durchschnittswertprüfung zu vermeiden.
- (3) Diese Protokollnotiz tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt für die ab dem 01.01.2020 verordneten ärztlichen Leistungen. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Regelungen in dieser Protokollnotiz enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Prüfvereinbarung gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB V für Berlin insgesamt oder die hierin enthaltenen Regelungen zur Durchschnittswertprüfung enden oder einer grundlegenden Änderung unterzogen werden.

Berlin, 24.03.'20


AOK Nordost

Berlin,


KV Berlin